

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 25. Juli 2019**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)**

vom 23. Juli 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 23. Juli 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 26. April 2018, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „(Frühbaustein)“ in „(Frühbetreuung)“ geändert.
  - b) In Absatz 4 wird nach Satz 13 folgender Satz 14 neu angefügt:  
„Bei den Verpflegungskostenpauschalen 2 und 3 wird eine Kostenerstattung für Fehlzeiten nur gewährt, wenn diese gleichzeitig mit einer Kostenerstattung bei der Verpflegungskostenpauschale 4 und 5 (Mittagessen) erfolgt.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „der Frühbaustein“ in „die Frühbetreuung“ geändert.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Einkommenssteuergesetz (EStG)“ die Wörter „und sämtliche Unterhaltsleistungen“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG, das Baukindergeld sowie das Kindergeld bleiben unberücksichtigt“.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „(bis zum Schuleintritt)“ eingefügt, und nach den Wörtern „für jedes betreute Kind“ die Wörter „ab schriftlicher Antragsstellung“ eingefügt, und der Prozentsatz der Geschwisterermäßigung von „10%“ ersetzt durch „20%“.
  - e) In Absatz 8 Satz 1 wird der Paragraph „§ 90 Abs. 3“ in „§ 90 Abs. 4“ geändert.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Wechselt ein Kind während des laufenden Kalendermonats von einer städtischen Kindertageseinrichtung in eine andere städtische Kindertageseinrichtung oder von einer Betreuungsart (gem. § 2 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) in eine andere Betreuungsart, so ist bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats die Gebühr

für die neu besuchte Kindertageseinrichtung/Betreuungsart zu entrichten, bei einem Betreuungsbeginn ab dem 16. des Monats die Gebühr für die bisher besuchte Kindertageseinrichtung/Betreuungsart zu entrichten.“

- b) In Absatz 5 Satz 5 wird in der Tabelle in Spalte 1, bei „Betreuungsangebot laut Aufnahme“ in Zeile 5 die Zahl „36“ ersetzt durch die Zahlen „36 und 35“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Tübingen, den 23. Juli 2019

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.